

## Häufig gestellte Fragen zum Thema

### „Inklusion und Feuerwehr“

1) Ist die Teilhabe von Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung in der Jugend- und Feuerwehr vom Gesetzgeber her möglich und wie sieht es mit dem Versicherungsschutz in diesem Fall aus?

Ja. Seit der Novellierung des Landesbrand-und Katastrophenschutz Gesetz (LBKG) im März 2016, haben die zuständigen Entscheidungsträger in diesem Bereich eine Gesetzesgrundlage. Im LBKG §12 Abs. 4 heißt es:

*(4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche grundsätzliche Eignung ist zu prüfen; Bewerber müssen vor allem für die Übernahme des Ehrenamts persönlich geeignet sein. Die für die vorgesehene Verwendung erforderliche körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. **Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen dürfen mit Zustimmung des Bürgermeisters in der Feuerwehr mitwirken, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sind. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst in Gefahrenbereichen leisten, wenn sie hierzu fachlich und körperlich in der Lage sind.***

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zustimmung des Bürgermeisters und der Aufnahme des Anwärters in die Jugend- und Feuerwehr.

Den vollständigen Auszug aus dem LBKG findet ihr [hier](#).

Bei speziellen Fragen diesbezüglich helfen euch die Mitarbeiter der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (z.B. Herr Paulissen, Tel: 02632/960-1030) gerne weiter.

2) **In wie weit können feuerwehrspezifische Lehrgänge/Lehrgangsinhalte (Kreis- und Landeslehrgänge) für Menschen mit Beeinträchtigung angepasst werden und wie wird dies bewertet? Gibt es hierzu eine offizielle Regelung?**

Diesbezüglich werden aktuell Gespräche mit dem Ausbildungsleiter für die Kreisausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) geführt. Eine offizielle Regelung gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht. Es wird jedoch daran gearbeitet. Weiter ist geplant, das Thema Inklusion im Rahmen der Schulung der Wertungsrichter (z.B. Leistungsspanne JF) zu vermitteln.

Zurzeit obliegen die Bewertungen der Lernerfolgskontrollen und die Art der Durchführung der Lehrgänge bei den Kreisausbildern vor Ort. bzw. bei den Ausbildern an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutz Schule RLP.

Beispiel aus der Praxis: Der Beeinträchtigte legt statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung ab.

3) **Was muss beim Übertritt in die aktive Wehr beachtet werden? Welche „Hürden“ gibt es und wie überwindet man diese? Welche Regelungen bestehen bereits?**

Es empfiehlt sich, vor dem Übertritt des Jugendlichen in die aktive Wehr ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten zu führen. Bei diesem Gespräch sollte die Wehrleitung, Wehrführung, Jugendwart evtl. Bürgermeister etc. anwesend sein. Dadurch können bereits im Vorfeld mögliche „Hürden“ besprochen werden. Zudem besteht die Möglichkeit zu klären, in welchen Bereichen der Jugendliche eingesetzt werden kann. Falls eine Aufnahme aufgrund der Beeinträchtigung in die Feuerwehr nicht möglich ist, sollte dies offen und klar mit allen Beteiligten kommuniziert werden. Diese Vorgehensweise hat bereits in einigen Fällen in der Praxis Anwendung gefunden.

**4) Wie ist die rechtliche Grundlage zum Thema Versicherungsschutz von Menschen mit Beeinträchtigung? (Welche Tätigkeiten sind versichert?)**

Grundsätzlich sind beeinträchtigte Feuerwehrangehörige unfallversichert. Eine differenzierte Aufzählung der Tätigkeiten in der Feuerwehr für Menschen mit Beeinträchtigung ist nicht sinnvoll, da jeder Fall einzeln bewertet werden muss. Für eventuelle Fragen im Einzelfall stehen euch die Mitarbeiter der Unfallkasse RLP gerne zur Verfügung. (z.B. Herr Paulissen, Tel: 02632/960-1030)

**5) Kann eine Person bei der Feuerwehr eingesetzt werden, der die ärztliche Aufnahme Untersuchung nicht besteht? In wie weit besteht dort Versicherungsschutz?**

Letztendlich ist es die Entscheidung des Bürgermeisters, ob ein Anwärter in die Feuerwehr aufgenommen wird. Sobald die Zustimmung des Bürgermeisters erteilt ist sowie eine Aufnahme in die Jugend- und Feuerwehr durchgeführt wurde, besteht auch Versicherungsschutz.

Es gibt keine „Aufnahme-Untersuchung“, sondern wie in Frage 1 dargestellt eine Untersuchung für die vorgesehene Verwendung.

**6) Welche Kriterien gelten für die ärztliche „Aufnahme Untersuchung“ sowie der G26.3 Untersuchung? Welchen Spielraum haben die Ärzte?**

Die Eignungsuntersuchung ist entsprechend dem eingesetzten Verwendungszweck durchzuführen. Die G 26.3 ist eine Untersuchung nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen und ist zunächst losgelöst vom Einsatzbereich in der Feuerwehr zu betrachten. Es sind Änderungen in diesem Bereich geplant.

Die [Hanseatische Feuerwehr Unfallkasse Nord \(HFUK\)](#) hat eine Orientierungshilfe/Entscheidungshilfe für die Aufnahme von Feuerwehrangehörigen herausgebracht. In diesem Dokument ist dargestellt, welche Kriterien für bestimmte Tätigkeiten in der Feuerwehr erfüllt werden müssen.

Solch eine Orientierungshilfe/Entscheidungshilfe ist auch für Rheinland-Pfalz geplant. Dies wird jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, da hier auch die neuen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), welche sich zurzeit in der Überarbeitung befinden, mit einfließen sollen.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir diese veröffentlichen.

## 7) Thema: Handreichung in der Feuerwehr

Es gibt bereits eine Broschüre zum Thema Inklusion. Diese findet ihr auf unserer Homepage im [Downloadbereich](#).

In dieser sind einige Beispiele für Inklusion und weitere Informationen zum Thema (Rechtsgrundlagen, Versicherungsschutz, Berichte inklusiver Aktionen etc.) enthalten. Wir werden im Laufe des Projektes weitere Informationen auf unserer Homepage zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel:

- Einsatzmöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigung in JF und FF
- Links zu Informationen über Behinderungsbilder (die Links findet ihr bereits [hier](#))
- Ansprechpartner für den Informationsaustausch (siehe Frage Nr. 10)
- Gegen Ende der Projektlaufzeit (Mai 2017) wird es auf der Homepage einen Abschlussbericht geben, in denen sämtliche Informationen über z.B.: Veranstaltungen, Rechtsgrundlagen, Inklusionsbeispiele aus der Praxis zusammengefasst sind.

Zurzeit sind wir dabei, die oben genannten Dinge zusammenzutragen und für die Homepage aufzubereiten. Einige Inhalte zu den genannten Themen sind bereits auf unserer Homepage zu finden.

## **8) Gibt es zum Thema „Inklusion bzw. Integration bei der Feuerwehr“ auch Materialien und Informationen aus anderen Bundesländern?**

Zu Beginn des Projektes (2014) wurden die Landesverbände der Bundesländer angeschrieben, um den aktuellen Stand bzgl. Inklusion zu erfahren. Hierbei stellte sich heraus, dass es zu diesem Zeitpunkt kein vergleichbares Projekt gab.

Jedoch gibt es auch in anderen Bundesländern zahlreiche Beispiele von Menschen mit Beeinträchtigung in Jugend- und Feuerwehr. Die Deutsche Jugendfeuerwehr hat auf ihrer Internetseite Beispiele und Materialien zum Thema Inklusion veröffentlicht. Die Jugendfeuerwehr Niedersachsen hat sich in der Vergangenheit ausgiebig dem Thema Integration/Migration gewidmet.

Nachfolgend findet ihr Links und weitere Informationen zu den einzelnen Ergebnissen in den Jugendfeuerwehren.

- [Deutsche Jugendfeuerwehr](#)
- [Jugendfeuerwehr Niedersachsen](#)

Die niedersächsische Jugendfeuerwehr hat zum Thema Integration die sogenannten „Integrationsbox“ herausgebracht. In dieser findet ihr Informationen, Methoden und Tipps zum Thema Integration/Migration in der Feuerwehr.

Ein Ansichtsexemplar findet ihr im Landesjugendbüro der JF RLP in Koblenz.

Diesbezügliche Aktivitäten und Ergebnisse aus anderen Bundesländern werden wir veröffentlichen beziehungsweise verlinken.

## 9) Machen Abstufungen bei der Verwendung im Feuerwehrdienst Sinn?

Jeder Feuerwehrangehörige wird zu Beginn seiner Tätigkeit für den Feuerwehrdienst durch einen Arzt auf die erforderliche grundsätzliche Eignung überprüft. Die für die vorgesehene Verwendung körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Attest festzustellen. Der entsprechende Arzt hat die Möglichkeit einen Feuerwehrangehörigen nur für bestimmte Einsatzbereiche innerhalb der Feuerwehr tauglich zu erklären.

Daher macht es Sinn, wenn der beeinträchtigte Feuerwehrangehörige zum Beispiel, „nur“ in der FEZ eingesetzt wird. Es muss über die individuelle Verwendung entschieden werden.

## 10) Gibt es Austauschmöglichkeiten mit anderen Feuerwehren, die Menschen mit Beeinträchtigung in der Jugend-und Feuerwehr haben?

### Welche Erfahrungen wurden gemacht und wie wurden eventuelle „Hürden“ gelöst?

Falls ihr gerne mit den Ansprechpartnern der Modellstandorte bezüglich Inklusion Kontakt aufnehmen möchtet, dann meldet euch beim Landesjugendbüro der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz in Koblenz. Wir helfen Euch gerne weiter. Die Kontaktdaten des Landesjugendbüros findet ihr [hier](#). Ihr könnt auch direkt eine E-Mail an [zill@jf-rlp.de](mailto:zill@jf-rlp.de) schreiben oder sich telefonisch unter 0261-974 34-56 melden.

**Falls ihr weitere Fragen zum Thema Inklusion und Feuerwehr habt, meldet Euch im [Landesjugendbüro](#) per Mail oder Telefon.**